

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 12. April 2019 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien wird empfohlen, nachstehende Kunstgegenstände aus der Österreichischen Galerie

Ferdinand Georg Waldmüller
Bildnis der Frau Magdalena Werner
63,5 x 50,6 cm
Inv.Nr. 3660

und

Ferdinand Georg Waldmüller
Bildnis des Herrn Johann Werner
63,5 x 50,6 cm
Inv.Nr. 3661

an die Rechtsnachfolger_innen von Todes wegen nach Gertrude Felsövényi zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Beirat liegen neben dem Dossier der Kommission für Provenienzforschung aus dem Jahr 2000 zwei Nachträge der Kommission, der Prozessakt des Rückstellungsverfahrens samt dem dieses abschließenden Erkenntnis sowie ein Schreiben einer Rechtsnachfolgerin nach Gertrude Felsövényi und ein Rechtsgutachten von Univ.-Prof. Dr. Franz-Stephan Meissel vor. Der Beirat stellt daher den gegenüber seinem Beschluss vom 23. Jänner 2001 ergänzten nachstehenden Sachverhalt fest:

Wie bereits der Beirat in seinem Beschluss vom 23. Jänner 2001 feststellte, wurde Gertrude Felösvanyi vom NS-Regime als Jüdin verfolgt und musste im April 1939 fliehen.

Laut einer Bestätigung vom 13. Mai 1939 wurden die beiden Portraits durch die Österreichische Galerie von einer Frau „Christine Mörke“ erworben; auf der Bestätigung ist die Inventarisierung der Portraits unter den Nummern 3661/988 und 3660/987 durch den

damaligen Leiter der Galerie Bruno Grimschitz handschriftlich vermerkt. Bereits in einer handschriftlichen Notiz von Bruno Grimschitz an Fritz Novotny vom Oktober 1945 hielt dieser fest, dass die *„beiden Gemälde von Waldmüller – Professor Moll sah sie noch in Perchtoldsdorf persönlich als Bildnisse Werner in einer Bürgerswohnung hängen – [...] dem Besitzer des Sanatoriums gehört haben [sollen]. Wie sie aus diesem Besitz zu dem auf der Quittung verzeichneten Namen gekommen sein mögen, habe ich nicht festgestellt.“*

Am 30. Oktober 1945 forderte Gertrude Felsövényi durch Rechtsanwalt Dr. Anton Leitner die beiden Portraits von der Österreichischen Galerie zurück, weil diese *„verschleppter jüdischer Besitz“* seien. Die Österreichische Galerie teilte am 23. November 1945 dem Staatsamt für Volksaufklärung, Erziehung und Unterricht mit, dass sich die Portraits, *„wie der Direktion der Galerie bekannt ist, im Besitz der Familie Felsövényi“* befanden. In einem Gedächtnisprotokoll vom 19. Jänner 1946 über eine Besprechung mit Bruno Grimschitz hielt Karl Garzarolli fest, dass es sich bei *„Christine Mörke“* tatsächlich um Anna Seitle, eine *„Generalbevollmächtigte“* von Gertrude Felsövényi, gehandelt habe, die *„die Bilder verkauft und das Geld für sich behalten“* habe.

In weiterer Folge wurde von Gertrude Felsövényi ein Antrag nach dem Dritten Rückstellungsgesetz gestellt. Bereits in einem Schriftsatz vom 25. Oktober 1947 führte sie durch ihren Rechtsanwalt Dr. Alfons Klingsland aus, dass sie Anna Seitle *„mit der Verwaltung meiner zurückgebliebenen Vermögensschaften, zu welcher auch diese beiden Bilder gehörten, bevollmächtigt und beauftragt“* habe. Anna Seitle habe ihr vorgetäuscht, behilflich zu sein, und ihr so die Vollmacht entlockt. Sie habe erklärt, *„diese Bilder durch die Firma Wolfrum, Kunstverlag [...] verkaufen zu lassen und zwar am 9. Mai 1939. Drei Tage später wurden diese Bilder von einer unbekanntem und polizeilich nicht gemeldeten Frau Christine Mörke an die [Österreichische] Galerie [...] verkauft.“*

Die Finanzprokuratur verwies demgegenüber auf § 4 Abs. 1 Drittes Rückstellungsgesetz, wonach ein gutgläubiger Erwerb vom befugten Gewerbsmann oder gegen Entgelt von jemandem erworben, dem sie der Eigentümer selbst anvertraut hat, einer Rückstellung entgegensteht.

Die Rückstellungskommission folgte dieser Argumentation und wies den Rückstellungsanspruch mit Erkenntnis vom 28. Mai 1952 ab. In dem Erkenntnis stellte die Rückstellungskommission u.a. fest, dass Gertrude Felsövényi unbestritten Eigentümerin der beiden Gemälde war und zum Kreis der verfolgten Personen zählte. Weiters:

Das Beweisverfahren ergab, dass die beiden gegenständlichen Bilder sich seit Jänner 1939 über Verfügung der Eigentümerin [Gertrude Felsövényi] bei der Galerie St. Lucas befanden und dass sie von dort durch die Generalbevollmächtigte der Eigentümerin [Anna Seitle] auf Grund der Vollmacht vom 21.4.1939, am 2.5.1939 abgeholt wurden. [...]

Anna Seitle brachte diese Bilder zur Firma Wolfrum, um sie dort zu verkaufen. Da der Leiter der Bilderabteilung, Komm.Rat Rudolf Wittig, damals krank war, übernahm der Leiter der Verlagsabteilung, Herbert Wolfrum, die beiden Bilder und schickte sie zu Komm.Rat Wittig zur Besichtigung. Dieser gab bekannt, dass die Bilder privat nicht verkäuflich seien, man solle sie Prof. Grimschitz zeigen. Tatsächlich hat Letzterer, damals Leiter der Österreichischen Galerie, diese Bilder einige Tage später für diese Sammlung erworben und eine Faktura darüber von der Firma Wolfrum erhalten. [...]

Die Faktura über diesen Ankauf ist nicht mehr erhalten. [...]

Durch die Aussagen [...] ist festgestellt, dass die beiden Bilder seitens der Firma Wolfrum um 5.400,- RM [...] verkauft wurden.

Wie sich aber aus dem Akt der Österreichischen Galerie ergibt, scheint in den Unterlagen als Verkäuferin eine Christine Mörke auf, welche am 13.5.1939 einen Kaufpreis von 7.400,- RM für die beiden Bilder bestätigt hat.

Die Diskrepanz hat Dr. Grimschitz immerhin verständlich und unter Zeugenpflicht aufgeklärt und zwar dahin, dass er die Faktura der Firma Wolfrum über 5.400,- RM an sich genommen und an deren Stelle eine fingierte Ankaufsbestätigung über 5.400,- RM, unterfertigt mit dem willkürlich gewählten Namen Christine Mörke, zu den Akten gelegt habe. Diese Transaktion sei erfolgt, um den Differenzbetrag von 2.000,- RM einem von ihm geschaffenen schwarzen Fonds zuführen zu können, aus welchem er Unterstützung an von den ns. Stellen nicht geförderte Künstler bestritten habe.

Nach weiteren Feststellungen, insbesondere zum Kaufpreis und über mögliche Kenntnisse der handelnden Personen zu den Eigentumsverhältnissen an den Portraits kam die Rückstellungskommission zum Ergebnis, dass „der Nachweis erbracht ist, dass der Erwerber weder wusste, noch wissen musste, dass die [...] beiden Waldmüller-Bilder aus ehemals jüdischem Besitz stammen.“ Die Kommission sah daher die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Drittes Rückstellungsgesetz erfüllt, weshalb der Rückstellungsantrag abzuweisen war.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 (bzw. 2a) Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren (bzw. diesen vergleichbar sind), an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 sind „*entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs null und nichtig, wenn sie im Zuge seiner durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden sind, um natürlichen oder juristischen Personen Vermögensschaften oder Vermögensrechte zu entziehen, die ihnen am 13. März 1938 zugestanden sind.*“

Dem Beirat liegt nun der Akt des Rückstellungsverfahrens einschließlich des ausführlich begründeten Erkenntnisses vor. Wie oben dargestellt, erfolgte die Abweisung des

Rückstellungsantrages, weil die Rückstellungskommission den Tatbestand des § 4 Abs. 1 Drittes Rückstellungsgesetz erfüllt sah.

§ 4 Abs. 1 Drittes Rückstellungsgesetz lautet:

Wurden bewegliche Sachen in einer öffentlichen Versteigerung oder außer einer solchen im Zuge eines Exekutions- oder Konkursverfahrens oder von einem zu diesem Verkehre befugten Gewerbsmann oder gegen Entgelt von jemandem erworben, dem sie der Eigentümer selbst zum Gebrauche, zur Verwahrung oder in was immer für einer Absicht anvertraut hat, so gelten sie nur dann als im Sinne des § 1, Abs. (1), entzogen, wenn der Erwerber wußte oder wissen mußte, daß es sich um entzogenes Vermögen gehandelt hat.

§ 1 Abs. 1 Drittes Rückstellungsgesetz lautet:

Gegenstand dieses Bundesgesetzes ist Vermögen, das während der deutschen Besetzung Österreichs, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen, insbesondere auch durch Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen, dem Eigentümer (Berechtigten) - im folgenden Eigentümer genannt - im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden ist.

Der Beirat stützt sich zwar zur Auslegung des Kunstrückgabegesetzes auch regelmäßig auf die Judikatur der Rückstellungskommissionen, insbesondere zum Dritten Rückstellungsgesetz, er hat jedoch nicht dieses Gesetz, sondern das Kunstrückgabegesetz anzuwenden.

Bereits in den Erläuterungen zum Kunstrückgabegesetz, BGBl. I 181/1998, wird festgehalten, dass durch das Gesetz die Grundlage geschaffen werden soll, bestimmte Gegenstände aus dem Eigentum des Bundes an ihre ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger zurückzugeben. Zu diesen Gegenständen zählen nach den Erläuterungen u.a. auch jene, welche unter das Nichtigkeitsgesetz fallen, aber „in der Nachkriegszeit im guten Glauben [...] am Kunstmarkt bei befugten Händlern erworben“ wurden (RV, 1390 der Beilagen, StenProt NR, XX. GP).

Da somit aus den Erläuterungen hervorgeht, dass der Gesetzgeber nicht wollte, dass ein guter Glaube beim Erwerb in der Nachkriegszeit entgegensteht, sieht der Beirat umso weniger Grund, dass ein guter Glaube eines Erwerbers während der NS-Zeit im Grunde des Kunstrückgabegesetzes von Relevanz wäre. Der Beirat stellt daher fest, dass er sich an das Erkenntnis der Rückstellungskommission hinsichtlich der Abweisung des Rückstellungsantrages nicht gebunden sieht, weil das für diese Entscheidung wesentliche Tatbestandsmerkmal hier nicht zu beachten ist.

Der Beirat sieht aber auch auf Grund des Erkenntnisses als erwiesen an, dass die Gemälde im Eigentum von Gertrude Felsövényi gestanden waren, diese dem Kreis der verfolgten Personen angehörte und über die von ihr bevollmächtigte Anna Seitle an die Österreichische

Galerie verkauft wurden. Wie der Beirat regelmäßig unter Hinweis auf die Judikatur der Rückstellungskommissionen festhält, kann es dahingestellt bleiben, ob die Absicht zum Verkauf von Gertrude Felsövényi ausging und ob sie dafür einen angemessenen Preis erhalten hat. Es kann daher auch dahingestellt bleiben, ob Anna Seitle das Vollmachtsverhältnis in einer strafrechtlich relevanten Weise missbrauchte. Der Verkauf der beiden Portraits durch Gertrude Felsövényi über die bevollmächtigte Anna Seitle ist jedenfalls als nichtiges Rechtsgeschäft im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu werten.

Der Beirat kommt daher zum Ergebnis, dass der Tatbestand gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist.

Wien, am 12. April 2019

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Ersatzmitglieder:

Hofrat
Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER